



Juli 2026

Betrieb & Umwelt

Ein Informationsdienst für eine vorsorgende Abfall- und Wasserwirtschaft,
innovative Umwelttechnologie und ein Umweltmanagement in der Märkischen Region

Inhalt



Digitaler Batteriepass kommt Seite 2



Umweltversprechen kommen auf den Prüfstand Seite 3



Systembeteiligung bei Eigenmarken & Importen Seite 5



Neuausrichtung der Textilentsorgung Seite 8

GWS startet Projekt „KreisEL“ Seite 7 **Kurz & bündig** Seite 11





Digitaler Batteriepass kommt

Elektronisch verfügbare Informationen über den gesamten Batterielebenszyklus

Die [EU-Ökodesign-Verordnung](#) legt fest, dass für bestimmte Produkte, Bauteile und Werkstoffe ein digitaler Produktpass (DPP) eingeführt werden muss. Auf diesem digitalen Ausweis sollen u.a. Angaben zu Herkunft der Rohstoffe, zur Reparatur- und Recyclingfähigkeit oder dem CO₂-Fußabdruck gespeichert werden. Diese elektronisch verfügbaren Informationen sollen Verbrauchern, Herstellern und Behörden ermöglichen, die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes zu beurteilen. Bis 2030 soll die DPP-Pflicht Schritt für Schritt eingeführt werden. Los geht es 2027 mit dem [digitalen Batteriepass](#).

Batteriepass

Wie die Umsetzung im Detail zu erfolgen hat, regelt nicht die Ökodesign-Verordnung, sondern die [EU-Batterieverordnung](#). Der digitale Batteriepass soll ab 2027 für Traktionsbatterien (Elektrofahrrzeugbatterien), Industriebatterien mit mehr als 2 kWh Kapazität sowie Batterien für leichte Verkehrsmittel wie etwa E-Bikes und E-Scooter eingeführt werden. In dem erklären-

den Einleitungstext der Batterie-Verordnung (Erwägungsgründe 123 – 125) wird der Sinn und Zweck des Batteriepasses erläutert.

Der digitale Ausweis nimmt den gesamten Lebenszyklus von Batterien in den Fokus, hier liegt ein besonderes Augenmerk auf deren Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit. Die gesamte Lieferkette muss unter die Lupe genommen, um die nötige Transparenz zu schaffen und alle relevanten Daten zusammenzustellen. Hierzu zählen u.a. Informationen über die CO₂-Intensität der Erzeugungsverfahren, über die Herkunft der verwendeten Materialien, über das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien, über der Reparatur-, Umnutzungs- und Zerlegungsmöglichkeiten sowie über die Behandlungs-, Recycling- und Verwertungsverfahren, denen Batterien am Ende ihrer Lebensdauer unterzogen werden könnten.

Die Daten sollen allen Wirtschaftsakteuren aber auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich sein. Besonders sensible Informa-

Newsletter

Betrieb & Umwelt

tionen können hiervon jedoch ausgeschlossen werden und nur für zugelassene Stellen oder Marktaufsichtsbehörden zugänglich sein. Der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, muss sicherstellen, dass die im digitalen Steckbrief enthaltenen Informationen korrekt, vollständig und auf dem aktuellen Stand sind. Der direkte Zugang zu den Produktdaten soll über einen QR-Code ermöglicht werden.

Aussicht

Nach dem Batteriepass werden in den europäischen Mitgliedsstaaten weitere digitale Produktpässe eingeführt, etwa zu Textilien, Elektronik und Baumaterialien. Ziel ist auch hier, den Datenaustausch in der Liefer- und Wertschöpfungskette und die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards zu fördern. Bran-



chenexperten raten, dass Unternehmen rechtzeitig klären sollten, ob die eigene Produktgruppe betroffen ist. Ist das der Fall, sollte der relevante Datenbestand systematisch erfassen und dokumentieren. Wer nicht reagiere, laufe Gefahr, in ein paar Jahren aus der Lieferkette gedrängt zu werden. (gb)

Weitere Informationen zum DDP:

bundesumweltministerium.de/WS1830

Nicht nachweisbare allgemeine Umweltaussagen sind künftig verboten

Umweltversprechen kommen auf den Prüfstand

Wenn Unternehmen ihre Produkte als „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“ bewerben, müssen sie diese Aussagen zukünftig auch belegen können. Um irreführende Nachhaltigkeitsversprechen und sogenanntes „Greenwashing“ zu verhindern, wurde das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert. Das wurde notwendig, weil die [europäische Richtlinie 2024/825](#) (EmpCo Directive) in deutsches Recht umgesetzt werden musste. Die neuen Regelungen treten am 27. September 2026 in Kraft.

Hintergrund

Verbraucherinnen und Verbraucher werden schon bald vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen geschützt. Ziel ist es, ihnen

künftig bessere und verlässlichere Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten zu geben. Nur wenn Umweltaussagen, Nachhaltigkeitssiegel und Haltbarkeitsangaben transparent und zuverlässig seien, ließen sich fundierte Kaufentscheidungen treffen. Nur so könne sich langfristig ein nachhaltiges Konsumverhalten entwickeln, heißt es in der Begründung des o.g. Gesetzes.

„Greenwashing“

Als „Greenwashing“ bezeichnet man die Praxis von Unternehmen oder Organisationen, sich durch gezieltes Marketing ein umweltfreundliches und nachhaltiges Image zu geben, ohne dass dies durch wissenschaftliche Beweise oder transparente Nachweise belegt worden ist. Tat-

Newsletter

Betrieb & Umwelt

sächlich sind die positiven Auswirkungen auf die Umwelt unter Umständen nur gering oder gar nicht vorhanden. Das ist nicht nur ärgerlich für die Käuferinnen und Käufer, die mitunter einen höheren Preis für das Produkt oder die Leistung bezahlen, sondern auch für die Unternehmen, die tatsächlich nachhaltig handeln und produzieren. Diese Grünfärberei („Green-washing“) mit vagen, irreführenden oder unbelegten Behauptungen über ökologische Vorteile kommt jetzt auf den Prüfstand.

Unzulässiges

Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Produktkennzeichnung klarer und vertrauenswürdiger zu machen. Zukünftig ist es beispielsweise unzulässig, mit allgemeinen Umweltaussagen zu werben, wenn diese nicht nachweisbar sind. In der Begründung zum Gesetz wird das an dem Begriff „umweltfreundlich“ festgemacht, der oftmals besonders plakativ und eingängig ist.

Ebenso verboten ist die Nutzung von eigen-kreierten Nachhaltigkeitssiegeln, die weder auf einem Prüfverfahren durch Dritte basieren noch

von Behörden stammen. Positive Beispiele für Umweltsiegel mit hoher Richtungssicherheit listet das Umweltbundesamt (UBA) auf seiner Internetseite. Unzulässig sind zudem Umweltaussagen, die sich auf das gesamte Produkt bzw. die gesamte Geschäftstätigkeit beziehen, obwohl sie nur für einen Teil zutreffen. Die Werbung, dass die Produktion zu 100 % klimaneutral ist, wenn lediglich die Verwaltung und der Hauptsitz klimaneutral arbeiten, die Fabriken und Lieferketten jedoch nicht, wäre demnach verboten.

Darüber hinaus gibt es ein Verbot für Aussagen über Klimaneutralität, die auf Kompensation außerhalb der Wertschöpfungskette beruhen. Hintergrund ist, dass Umweltbelastungen nicht durch Kompensationsmaßnahmen verschleiert werden sollen. Gemeint sind Aussagen wie etwa „klimaneutral“, „CO₂-neutral“, „klimapositiv“. Ferner gibt es für Werbung mit künftigen Umweltauswirkungen strengere Vorgaben. Ein Beispiel für eine irreführende Werbeaussage wäre „Klimaneutral bis 2030“ ohne weitere Erläuterungen. Solche Aussagen müssen immer durch detaillierte Umsetzungspläne, messbare Ziele und unabhängige Überprüfungen belegbar sein.

Handlungsbedarf

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe. Auch kleine und handwerkliche Betriebe müssen die Vorgaben einhalten. Im Internet finden sich zahlreiche Beratungsunternehmen, die sich mit dem Thema befassen. Diese Consulter helfen, Umweltaussagen zu prüfen, Daten zu analysieren und Umsetzungspläne zu formulieren, um die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Entsprechende Internetseiten mit hilfreichen Erstinformationen lassen sich über Suchbegriffe (Tags) wie etwa EU-Richtlinie, Green Claims Directive, Green Content usw. leicht finden. Hier finden sich auch verständliche Beispiele, die zeigen, was trotz EmpCo weiterhin erlaubt ist. (gb)



Grünes Marketing

Foto: © Barisch

Weitere wichtige Infos

Die EmpCo Directive ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj?locale=de>.
Der UBA- Labelratgeber findet sich unter <https://www.uba.de/n96200de>.

ZSVR macht darauf aufmerksam, dass sich Herstellerverantwortung für Verpackungen verlagert

Systembeteiligung bei Eigenmarken & Importen

Ab dem 12. August 2026 müssen die Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) in Deutschland umgesetzt werden (vgl.: Newsletter 01/2026). Bisher regelte das Verpackungsgesetz (VerpackG), wer als sogenannter „Erstinverkehrbringer“ für das Verpackungsrecycling bezahlen muss. Die PPWR verlagert diese finanzielle Verantwortung nun massiv in Richtung des Handels und der Importeure, darauf weist die [Zentrale Stelle Verpackungsregister \(ZSVR\)](#) auf ihrer Internetseite hin.

Rollenbestimmung

[Die PPWR definiert die Herstellerverantwortung entlang der Verpackungslieferkette neu.](#) Dabei wird zwischen dem Erzeuger und dem Hersteller von Verpackungen unterschieden. Jede „Rolle“ bringt eigene rechtliche Verpflichtungen mit sich. Die Rollenbestimmung in der Verpackungslieferkette ist für viele Betriebe somit die erste Hürde, die es zu meistern gilt. Leider ist diese erste Hürde auch ziemlich hoch, diese Frage also kompliziert zu beantworten. Die ZSVR erklärt, dass Erzeuger- und Hersteller-eigenschaft in vielen Fällen übereinstimmen. Bei grenzüberschreitenden Lieferketten sei es komplizierter, hier könne ein Hersteller auch der Erzeuger, der Importeur oder der Vertreiber im jeweiligen europäischen Mitgliedsstaat sein. Maßgeblich sei, welcher Wirtschaftsakteur die Lieferkette in dem EU-Mitgliedstaat eröffne, in dem eine Verpackung zu Abfall werde. Es ist also stets der Einzelfall entscheidend.

Eigenmarken

[In Bezug auf den Vertrieb von Eigenmarken weist die ZSVR darauf hin,](#) dass Unternehmen,

die Produkte unter ihrem Namen oder ihrer Marke von Dritten entwickeln oder herstellen lassen (Auftragsproduktion), Erzeuger im Sinne der PPWR seien. Auch die zusätzliche Nennung des Auftragnehmers (Lieferant) auf der Verpackung führe weder zu seiner Mitverantwortung noch zu einer Verschiebung der Pflichten, so die ZSVR. Nur Kleinstunternehmen, mit weniger als 10 Mitarbeitern und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz, seien hiervon ausgenommen. Somit gelte das beauftragende Unterneh-



men als Erzeuger und trage die Verantwortung für die Erstellung der technischen Dokumentation und die Konformitätserklärung dieser Verpackungen.

Zudem trage das Handelsunternehmen auch die Herstellerverantwortung für diese Verpackungen, da es Erzeuger der verpackten Produkte sei. Demzufolge, so die ZSVR, sei das Unternehmen zu Systembeteiligung und zur Finanzierung des Verpackungsrecyclings verpflichtet.

Importe

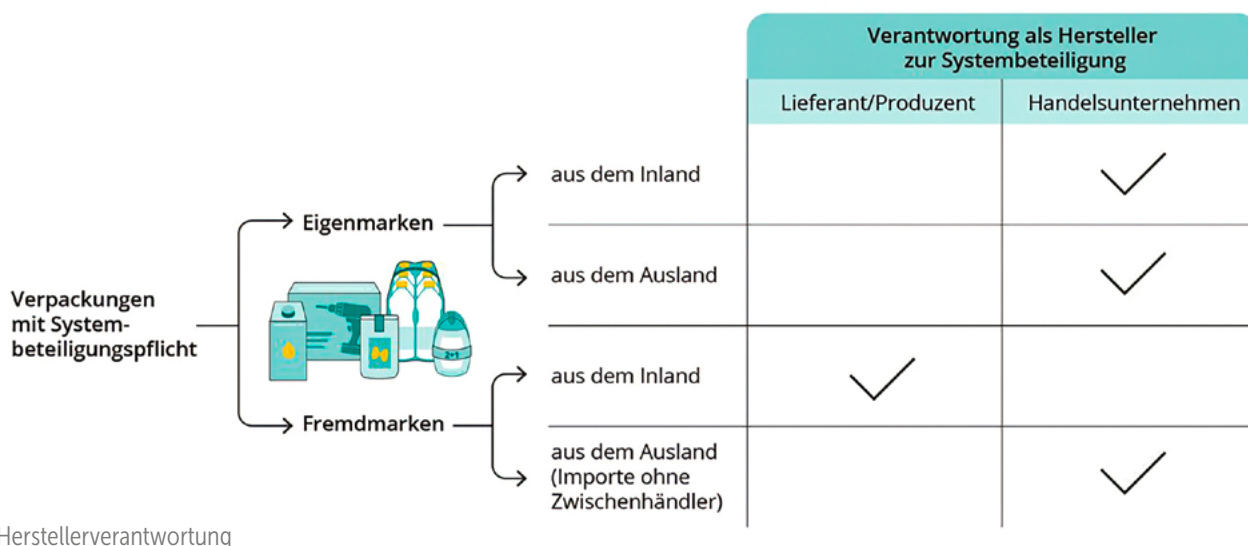
Erzeuger im Sinne der PPWR sei der ausländische Lieferant oder Produzent beziehungsweise das Unternehmen, das die verpackte Ware erstmals bereitstellt, so die ZSVR. Dieses trage die Verantwortung für die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung der Verpackungen.

Hersteller bei Importen sei hingegen der erste Bereitsteller in der inländischen Lieferkette. Erfolge der Import ohne inländischen Zwischenhändler, liege die erweiterte Herstellerverantwortung daher beim inländischen Handelsunternehmen. Entscheidend sei hier die erste Bereitstellung in dem Land, in dem die Verpackung zu Abfall werde, so die ZSVR. Auch

in diesem Fall gilt die Systembeteiligungspflicht und die Pflicht zur Finanzierung des Verpackungsrecyclings. Branchenberaterinnen und -berater weisen darauf hin, dass selbst Bau- und Installationsgewerbe verpflichtet sein könnten, die PPWR-Vorgaben zu beachten. Das gelte beispielsweise für einen Solartechnik-Anbieter, der PV-Module ohne Zwischenhändler direkt in China beziehe. Importiert ein Händler Waren direkt aus dem Ausland (ohne inländischen Zwischenhändler), gilt der Händler automatisch als systembeteiligungspflichtiger Hersteller. Zudem ist er für die Sicherstellung der Verpackungskonformität verantwortlich. Hierzu muss er prüfen, ob der chinesische Hersteller alle Vorgaben erfüllt hat, die geforderte technische Dokumentation vorliegt, und eine EU-Konformitätserklärung existiert. Kann der Lieferant keine Dokumentation vorlegen, darf die Ware nicht in Verkehr gebracht werden.

Handlungsbedarf

Die ZSVR geht davon aus, dass die neue Verantwortung in weiten Teilen bekannt ist. In verschiedenen Informations- und Veranstaltungsformaten sei ein intensiver Dialog mit der Branche erfolgt, heißt es in einer Pressemitteilung. Ob das tatsächlich so ist, bleibt dahingestellt, da die Verordnung nicht nur die in der Regel gut informierte Großindustrie und den



Newsletter

Betrieb & Umwelt



Bedruckte Produktverpackung / Faltschachtel

Handel betrifft, sondern auch viele kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass nicht bei allen Betroffenen der Informationsstand gleich hoch ist. Dabei ist der Handlungsbedarf hoch, denn ohne Systembeteiligung dürfen Eigenmarken und Importe nicht vertrieben werden. Die Systembeteiligung sichert die lückenlose Finanzierung des Verpackungsrecyclings in Deutschland.

Mit dem Nachweis der Konformität wird sichergestellt, dass eine Verpackung alle EU-Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit, der Recyclingfähigkeit und der Ma-

terialstandards erfüllt. Die Konformitätsprüfung ist ein wesentlicher Prozess, um die Einhaltung gesetzlichen Standards nachzuweisen.

efa-Verpackungsmatrix

Ein Ansatz, wie Unternehmen die neuen Anforderungen pragmatisch umsetzen können, zeigt die Effizienz-Agentur NRW (efa) auf. Auf der [efa-Internetseite ist ein Interview veröffentlicht](#), in dem der Projektkoordinator und -berater Henning H. Sittel darüber informiert, warum belastbare Daten und technische Dokumentationen immer wichtiger werden und wie die efa-Verpackungsmatrix dabei hilft, nachhaltige Verpackungsentscheidungen fundiert zu treffen. (gb)

Weitere wichtige Informationen

SIHK www.sihk.de/ppwr

ZSVR <https://www.verpackungsregister.org/ppwr/system-beteiligung-eigenmarken-importe>

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in der Elektronikindustrie

GWS startet Projekt „KreisEL“

Mit dem Start des Projekts „KreisEL“ zum 1. April 2026 engagiert sich die Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS) gemeinsam mit starken Partnern für die Transformation der Elektronikindustrie hin zu mehr Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, Unternehmen in der Region bei der Entwicklung und Umsetzung zirkulärer Wertschöpfungsmodelle zu unterstützen.

Praxisnahe Maßnahmen

Im Mittelpunkt des Projekts stehen konkrete, praxisnahe Maßnahmen: Dazu zählen unter

anderem Markt- und Szenarioanalysen, gezieltes Technologie- und Innovationsscouting, die Aufbereitung von Best-Practice-Beispielen sowie Qualifizierungs- und Austauschformate für Unternehmen. Ergänzend werden neue Kooperations- und Innovationsnetzwerke aufgebaut, um den Wissenstransfer entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von der Produktentwicklung bis zur Verwertung – zu stärken.

Technologiescouting

Die GWS bringt dabei ihre langjährige Erfahrung in der Innovationsförderung und im Bereich nachhaltiges Wirtschaften ein. Ins-

Newsletter

Betrieb & Umwelt

besondere das etablierte Technologiescouting der GWS bildet eine wichtige Grundlage für das Projekt und wird im Rahmen von „KreisEL“ konsequent weiterentwickelt, um zirkuläre Technologien und Geschäftsmodelle frühzeitig zu identifizieren und in die regionale Wirtschaft zu transferieren. „Mit ‚KreisEL‘ schaffen wir konkrete Angebote für Unternehmen, um die Prinzipien der Circular Economy in der Praxis umzusetzen und gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken“, erklärt GWS-Prokurist Marcel Krings.



Laufzeit

Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und wird im Rahmen von „Regio.NRW – Transformation“ gefördert. Projektpartner sind neben der GWS der InnoZent OWL e.V., das INZIN Institut e.V., die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH sowie die Fachhochschule Südwestfalen. Das Projekt KreisEL wird durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021–2027 gefördert. Laufzeit 01.04.2026 bis 31.03.2029. (GWS)

Kontakt:

Marcel Krings, GWS mbH · Tel.: 02352 9272-12
krings@gws-mk.de

Erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien kommt

Neuausrichtung der Textilentsorgung

Mit der Novellierung der [europäischen Abfallrahmenrichtlinie](#) wurde im Oktober 2025 eine erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien verbindlich eingeführt. Sie zielt darauf ab, Textilabfälle zu reduzieren, das Recycling zu fördern und Anreize zu setzen, dass mehr nachhaltig produzierte Kleidung auf den EU-Markt kommt (vgl. Newsletter 02/2025). In Deutschland sollen die europäischen Vorgaben durch ein Textilgesetz umgesetzt werden. Zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens hat das [Bundesumweltministerium \(BMUKN\)](#) ein [Eckpunktpapier](#) veröffentlicht. Hieraus wird deutlich, dass sich in Deutschland eine grundlegende Neuausrichtung der Textilentsorgung anbahnt.

Akteure und Rollen

Das Eckpunktpapier beschreibt im Wesentlichen, wer auf dem deutschen Alttextilmarkt

zukünftig welche Aufgaben und Pflichten übernehmen wird. Es liegt auf der Hand, dass die Hersteller – gemeint sind die Erzeuger, die Importeure oder die Vertreiber – eine wichtige Rolle übernehmen werden. An den sogenannten „Organisationen der Herstellerverantwortung“ (kurz OfH) wird auf dem deutschen Alttextilmarkt auch niemand mehr vorbeikommen, sie übernehmen den wesentlichen Part. Aber auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die gemeinnützigen und gewerblichen Altkleidersammler werden weiterhin eingebunden sein.

Hersteller

Die Hersteller tragen die finanzielle Verantwortung für Sammlung, Beförderung, Sortierung und Verwertung der anfallenden Alttextilien. Sie dürfen ihre Produkte nur auf den Markt bringen, wenn sie sich vor dem Inverkehrbringen bei der

Newsletter

Betrieb & Umwelt



(Foto © Bartsch)

Zu oft landet Müll im Altkleidercontainer

zuständigen Behörde registrieren. Zudem sind sie verpflichtet, sich einer OfH anzuschließen und hierfür einen individuellen Herstellerbeitrag zu bezahlen, ähnlich wie bei der schon geltenden Produktverantwortung für Batterien.

OfH

Die Organisationen für Herstellerverantwortung werden die Sammlung, die Sortierung und die Verwertung von Alttextilien organisieren und dafür sorgen, dass hierfür ein flächendeckendes Sammelnetz eingerichtet wird. Laut Eckpunkte-papier soll mindestens ein Sammelcontainer für 1.000 Einwohnende zur Verfügung stehen. Es wird nicht nur eine „Zwangs-OfH“ geben, sondern mehrere, die zueinander in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Auch diese Systematik ist bereits bekannt. Zuletzt wurde sie im Rahmen der Umsetzung des neuen Batterierecht-Durchführungsgesetzes angewandt.

Finanzierung

Die Finanzierung der OfHs erfolgt über die o.g. Herstellerbeiträge. Dabei gilt: Je mehr Textilien auf den Markt gebracht werden und je minderwertiger die Ware ist, desto höher ist der individuelle Beitrag. Insbesondere die Berücksichtigung der qualitativen Kriterien (Ökomo-

dulation), wie Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclbarkeit und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe soll einen finanziellen Anreiz für ein umweltfreundlicheres Produktdesign setzen. Für das Bundesumweltministerium ist diese Ökomodulation ein scharfes Schwert gegen den Fast-Fashion-Trend. Wer massenhaft Wegwerf-Klamotten auf den EU-Markt bringe, müsse auch für die flächendeckende Sammlung und eine sinnvolle Verwertung bezahlen, heißt in einer BMUKN-Pressemitteilung.

Sammlung

Maßgeblich für das [Bundesumweltministerium ist, dass bewährte und effiziente Sammelstrukturen](#) beibehalten werden. Die Erfassung soll im Wesentlichen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), die karitativen Akteure und die gewerblichen Sammler erfolgen. Absehbar ist, dass sich für diese Akteure aber trotzdem einiges ändern wird.

ÖrE

Mit der Einführung der EPR sind die öRE weiterhin verpflichtet Alttextilien zurückzunehmen. Für die weitere Abfallbewirtschaftung ist dann aber eine OfH verantwortlich. Die kann sich der

Newsletter

Betrieb & Umwelt

örE frei auswählen. In der Theorie könnte das die Organisation sein, die dem örE die höchste Vergütung für die Sammeltätigkeit bezahlt. Die bisher in NRW geltenden Entsorgungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte fällt somit weg.

Karitative

Die gemeinnützigen Organisationen dürfen weiterhin Alttextilien sammeln. Das Anzeigeverfahren bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden soll wegfallen. Jedoch müssen sich auch die Karitativen einer OfH anschließen. Die gemeinnützigen Sammler können aber entscheiden, ob sie die Kleidung selbst verwerten. Erfolgt keine Übergabe an die OfH, besteht jedoch eine Berichtspflicht.

Gewerbliche

Die gewerblichen Sammler oder Vertreiber von Textilien können Alttextilien wie bisher sammeln. Sofern sie dies tun, haben sie sich aber ebenfalls einer Organisation für Herstellerverantwortung anzuschließen und dieser die gesammelten Alttextilien zur weiteren Verwertung zu übergeben.

Kleiderkammern & Co.

Secondhand-Läden, Sozialkaufhäuser und Kleiderkammern sollen von den Regelungen des Textilgesetzes grundsätzlich nicht betroffen sein, solange sie tragfähige Kleidung weitergeben. Werden allerdings nicht verkaufte Textilien zu Abfall, sollen die allgemeinen Regeln des Textilgesetzes gelten. Das Eckpunktepapier trifft hierzu jedoch keine weiteren Aussagen.

Sortierung ist Pflicht

Das Eckpunktepapier gibt ambitionierte Zielvorgaben vor. Jede OfH soll eine Sammelquote von 70 % erreichen, die sich an der im Vorjahr von den jeweils angeschlossenen Herstellern in Verkehr gebrachten Textilienmenge bemisst. Um eine quantitativ und qualitativ hochwertige Vorbereitung zur Wiederverwendung sicherzustellen, sei hierzu eine Sortierung von Alttextilien zwingend erforderlich, hebt das Bundesumwelt-



Karitative dürfen weiterhin Alttextilien sammeln.

(Abbildung: © Märkischer Kreis)

ministerium hervor. Dabei sei jedes Alttextil auf Basis der Qualität und der Anforderungen der verschiedenen Märkte zu untersuchen. Es wird in Aussicht gestellt, dass Alttextilien, die sich im Rahmen der Sortierung zur weiteren Verwendung eignen, nach dem Abschluss der Sortierung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können.

Ausblick

Bis Ende April hatten alle betroffenen und interessierten Akteure die Möglichkeit, sich an der Diskussion zur Gestaltung des Textilgesetzes zu beteiligen. Zahlreiche Verbände, NGOs und Kommunen haben hierzu ihre Stellungnahmen abgegeben. Umweltverbände begrüßen das Konzept, fordern jedoch strengere Maßnahmen. Kommunen fordern eine finanzielle Entlastung, da die Systeme durch die wachsenden Mengen minderwertiger Kleidung stark unter Druck stehen. Soziale Unternehmen warnen vor rein profitorientierten Systemen. Der Handel und die Wirtschaft befürworten EU-weit harmonisierte Regeln, befürchten aber bürokratischen Überlastungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. So zeigt sich eine Gemengelage aus Warnungen und Erwartungen. Welche Weichen jetzt gestellt werden, um die Umweltziele zu erreichen und gleichzeitig den Aufbau effizienter und unbürokratischer Strukturen vorzubereiten, bleibt abzuwarten. Abzuwarten bleibt auch, wie der Fast Fashion-Trend, der den Markt mit immer mehr Abfallmengen belastet, regulatorisch begrenzt werden kann. (gb)

Weitere Informationen:

bundesumweltministerium.de/PM11692

Kurz & bündig

Leitfaden Klimamanagement

Das Umweltbundesamt hat einen neuen Leitfaden zum Klimamanagement in Unternehmen veröffentlicht. Der 121-seitige Leitfaden beschreibt praxisnah die Anforderungen an ein systematisches, transparentes und glaubwürdiges Klimamanagement in Unternehmen. Anhand von neun Etappen stellt er die erforderlichen Aufgaben und Schritte dar, mit denen Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen und Klimarisiken ermitteln, steuern, überprüfen, kommunizieren und weiterentwickeln können. Mit einer Reihe von Best-Practice-Beispielen richtet sich die kostenlose Broschüre auch an kleine und mittlere Unternehmen. Die Adresse lautet www.umweltbundesamt.de/themen/neuer-leitfaden-klimamanagement-in-unternehmen.

Geld für Ladeinfrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat ein neues Programm zur Förderung für Ladestellen in Mehrparteienhäusern gestartet. Gefördert wird die Anschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur mit bis zu 2.000 € je zu elektrifizierendem Stellplatz in und an Mehrparteienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten, die überwiegend zu Wohnzwecken von Personen bestimmt sind. Informationen finden sich auf der eigens eingerichteten Internetseite unter www.laden-im-mehrparteienhaus.de.

Kreislaufwirtschaft in NRW

Die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz des Landes Nordrhein-Westfalen stellt unter <https://cenrw-landkarte.de/> eine interaktive, digitale Übersicht bereit, die Akteure der Kreislaufwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sichtbar macht. Derzeit verzeichnet sie über 500 Einträge, darunter Unternehmen, Forschungs-

einrichtungen, Kommunen und Netzwerke. Ziel ist es, die branchenübergreifende Vernetzung im Industrieland NRW zu stärken.

Fake-Briefe

Die [Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#) warnt aktuell vor betrügerischen Briefen, die im Namen der Behörde an Betreiber von Photovoltaikanlagen (inklusive Balkonkraftwerken) verschickt werden. Darin wird fälschlicherweise behauptet, die Anlage sei nicht ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister registriert, und es werden Sanktionszahlungen gefordert.



Feuerlöscheinrichtung

PFAS I

Vor dem Hintergrund aktueller und zukünftiger chemikalienrechtlicher Verwendungsverbote für Feuerlöschschäume, die per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) enthalten, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) das neue Arbeitsblatt 63 veröffentlicht. Mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Übergangsfristen von Oktober 2026 bis Oktober 2035 müssen diese Löschmittel nach und nach ausgetauscht werden. Die 45-seitige Publikation gibt konkrete Hinweisen zur abfallrechtlichen Einstufung und Entsorgung von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen, die insbesondere in stationären Feuerlöscheinrichtungen, bei Feuerwehren und in Handfeuerlöschern im Einsatz

Newsletter

Betrieb & Umwelt

sind. Dies umfasst auch Lagerbestände der regulierten PFAS in den jeweiligen Betrieben und bei den Feuerwehren. Das LANUK-Arbeitsblatt 63 ist kosten abrufbar unter www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUK-Arbeitsblatt_63.pdf.

PFAS II

PFAS gibt es nicht nur in Löschmitteln, sondern finden sich auch Produkten des alltäglichen Lebens wieder. Mittlerweile ist es schwer ge-

worden, den Kontakt mit diesen Stoffen vollständig zu vermeiden. Die Gefahren für Mensch und Umwelt sind vielfältig und erzeugen in der Bevölkerung Unsicherheiten. Eine neue Broschüre der Verbraucherzentrale NRW erklärt, was PFAS sind, welche Risiken sie bringen und wie PFAS-freie Alltagsprodukte erkannt werden. Das 15-seitige Heft ist kostenlos abrufbar unter www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2026-03/260323_vznrw_broschuere_pfas.pdf.

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:
Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331 207-2385,
E-Mail: katja.koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb),
Tel.: 02351 966-6371,
E-Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,

Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Katharina Ingebrand, Tel: 02331 390-272, E-Mail: katharina.ingebrand@hagen.ihk.de, Internet: www.sihk.de

Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum:

3-mal im Jahr, lose Folge